

Beschluss der Großen Tarifkommission vom 1./12.9.2005

Die GTK und die Landesvorsitzenden der GEW haben folgenden Beschluss gefasst:

1. Die GTK und die Landesvorsitzenden der GEW stimmen dem Abschluss der Überleitungstarifverträge für den Bereich des Bundes und der Kommunen zu.
2. Die GTK stimmt dem Abschluss des TVöD für den Bereich des Bundes und der Kommunen zu.
3. Die GTK der GEW bemängelt in beiden Tarifverträgen eine Reihe von Punkten, die im weiteren Verlauf des Neugestaltungsprozesses überwunden werden müssen.

Hierzu fordert die GTK der GEW:

- Verbindliche Regelungen, die sicherstellen, dass bei Neueinstellungen die Zuordnung zu einer der Berufserfahrung entsprechenden Stufe erfolgt. Vor allem bei befristeten Arbeitsverhältnissen muss ausgeschlossen werden, dass allein aufgrund der Befristung und/oder eines Arbeitgeberwechsels ein Aufstieg in den Stufen verhindert oder gebremst wird. Im neuen Arbeitsverhältnis muss der Stufenaufstieg mindestens von der Stufe ausgehen, die im vorausgegangenen einschlägigen Arbeitsverhältnis erreicht worden ist.
- Die Regelungen zur Anerkennung von Beschäftigungszeiten bei anderen Arbeitsgebern, die im BAT erreicht worden sind, sind auch im TVöD zu sichern.
- Beschäftigten, die zur staatlichen Anerkennung ihrer Berufsbefähigung ein Referendariat oder ein Berufspraktikum/Anerkennungsjahr absolvieren müssen, ist bei Einstellung die im Ausbildungsverhältnis erworbene Berufserfahrung bei der Stufenzuordnung anzuerkennen.
- Eine Unterbrechung der Beschäftigung, die für den erworbenen Besitzstand unschädlich ist, muss auf einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten (kumulativ) erhöht werden.
- Eine Unterbrechung der Beschäftigung wegen Elternzeit von länger als fünf Jahren oder aus anderen, auch familienpolitischen Gründen von länger als drei Jahren darf sich nicht wie in § 17 Abs. 3 Satz 3 vorgesehen, negativ auf die Stufenzuordnung auswirken.

Die GTK der GEW fordert ferner Verhandlungen mit der TdL unter Einschluss des Bundes und der VKA zu folgenden Punkten zu führen:

- Es sind tarifliche Regelungen zu vereinbaren, die den Besonderheiten im Bereich von Hochschule und Forschung Rechnung tragen. Die Erweiterung des Geltungsbereichs des TVöD auf Lektoren ist ein erster Schritt. Notwendig sind Tarifregelungen zur Umsetzung der von GEW und ver.di erarbeiteten Eckpunkte, die alle Gruppen des wissenschaftlichen Personals erfassen.

- Die tarifvertraglichen Regelungen zur Arbeitszeit in Heimen muss so gestaltet werden, dass Verstöße gegen das Arbeitszeitrecht ausgeschlossen sind.
- Die Verweisung auf das Beamtenrecht bei der wöchentlichen Arbeitszeit von Lehrkräften ist zu überwinden. Die Arbeitszeit von angestellten Lehrkräften ist tariflich zu regeln. Für Lehrkräfte bedarf es einer umfassenden Tarifregelung zur Eingruppierung. Diese sind im Rahmen der Verhandlungen zur Entgeltordnung zu führen.
- Für den Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes sind in den Verhandlungen zur Entgeltordnung die Tätigkeiten entsprechend den gewachsenen Anforderungen an Qualifikation und Verantwortung zu bewerten und die Diskriminierung typischer Frauenberufe gegenüber anderen Beschäftigtengruppen zu überwinden.
- In den Verhandlungen mit den Ländern sind bei der Festlegung der Strukturausgleiche zum Ausgleich von Expektanzverlusten die besonderen Ausbildungs- und Beschäftigungsbedingungen der Landesbediensteten im Schuldienst und im Wissenschaftsbereich zu berücksichtigen.

Begründung:

Der Tarifabschluss vom 9.2.2005 hat die nun in einem ersten Schritt erfolgte Ablösung des BAT/BAT-O durch den TVöD verbindlich festgelegt. Die GTK der GEW hatte dies in ihrer Sitzung am 10.2.2005 durchaus kritisch bewertet, da die konkreten Inhalte des TVöD und der TVÜ nicht bekannt waren und Zweifel bestanden, ob die Grundsatzeinigung noch genügend Spielraum für die Durchsetzung gewerkschaftlicher Interessen lasse. Auch zum Zeitpunkt der jetzigen Beschlussfassung sind nicht alle Teile der TVöD ausverhandelt. Es fehlen noch die Entgeltordnung und die Übertragung auf die Bundesländer. Vor allem aber fehlen Regelungen, die aus der Sicht der GEW ein modernes Tarifrecht des öffentlichen Dienstes für große Teile ihres Organisationsbereiches auszeichnen. Sie konnten vor allem deshalb nicht vereinbart werden, weil die Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit der Kündigung des tariflichen Arbeitszeitrechts im Westen sowie der Zuwendungs- und Urlaubsgeldtarifverträge deutlich gemacht hat, dass das Hauptinteresse an der Herstellung eines tariflosen Zustands und der einseitigen Anwendung beamtenrechtlicher Regelungen auch auf Angestellte besteht. Im Übrigen sollte vieles der ausschließlichen arbeitsvertraglichen Gestaltung überlassen bleiben. Dieser Wendung weg von kollektivrechtlichen und hin zu individualisierten Regelungen kann nur durch den Abschluss eines neuen möglichst umfassenden Tarifvertrages entgegengewirkt werden.

Eine fortgesetzte Spaltung in ein zunehmend nur noch bedingt gepflegtes Tarifrecht des BAT/BAT-O im Länderbereich und des TVöD bei Bund und den kommunalen Arbeitgebern schränkt auf Dauer die tariflichen Gestaltungsmöglichkeiten der Gewerkschaften ein und bedroht den TVöD als Flächentarifvertrag. Für den Länderbereich droht am Ende der tariflose Zustand einzutreten. Die mit der Neugestaltung des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst angestrebten Ziele sind deshalb erst dann erreicht, wenn auch im Bereich der Länder ein Tarifrecht gilt, das auf der Höhe des TVöD steht und das den teilweise spezifischen Arbeitsbedingungen in diesem Bereich Rechnung trägt.